

Retouren an MAIII – Bau-, Wasser-, Gewerbe- u. Straßenrecht

Galleria di Base del Brennero - Brenner
Basistunnel BBT SE

Amraser Straße 8
6020 Innsbruck

Stadtmagistrat

Straßenverkehr u. Straßenrecht

SachbearbeiterIn Mag.^a Doris Stefanon

Telefon +43 512 5360 1110

Email post.verkehrsrecht@innsbruck.gv.at

Ort, Datum Innsbruck, 08.05.2019

Maglbk/18073/SV-STR/2/4

**Unbenannte Verbindungsstraße zwischen Sillufer und St. Bartlmä Rampenabfahrt Nord
Straßenbaubewilligung**

B E S C H E I D

Mit Eingabe vom 11.12.2018 hat die Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE um die Erteilung der Straßenbaubewilligung für die Errichtung einer Privatstraße mit öffentlichem Verkehr „Bartlmäbrücke - Anbindung Nord“ gemäß § 74 a Tiroler Straßengesetz angesucht.

B E S C H R E I B U N G

Mit Bescheid des Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Innsbruck vom 17.5.2017, Zl. Maglbk/18073/SV-STR/1/3, wurde der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Straßenbaubewilligung für die unbenannte Verbindungsstraße Sillufer – Bartlmä als Privatstraße mit öffentlichem Verkehr erteilt.

Eine von der Neigung her geeignete Anbindung dieses Straßenzuges von der Rampe am westlichen Sillufer nach Norden soll nunmehr realisiert werden. Sie soll auch der Anbindung des öffentlichen Straßennetzes an das Rettungsgleis des Brenner Basistunnel dienen.

Durch den Bau werden folgende Grundstücke - alle KG Pradl - betroffen:

1. Bp. 672; beanspruchte Fläche 164,76m²,
2. Gp. 1966/1; beanspruchte Fläche 1944,02m²,
3. Bp. 674; beanspruchte Fläche 1,34m²

S P R U C H

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck entscheidet über diesen Antrag wie folgt:

Erteilung der Straßenbaubewilligung:

Der Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE wird unter Zugrundelegung des nachstehend festgelegten und mit Genehmigungsvermerk versehenen straßenrechtlichen Einreichprojektes „Straße - Anbindung Bartlmäbrücke Richtung Norden (Frachtenbahnhof)“ gemäß § 74b Abs. 2 Tiroler Straßengesetz, LGBl. 13/1989 i.d.g.F. die Straßenbaubewilligung für das Bauvorhaben „Bartlmäbrücke - Anbindung Nord“

erteilt.

Einreichprojekt:

Die Straßenbaubewilligung bezieht sich auf nachstehende Unterlagen:

1. Grundeinlöseverzeichnis KG Pradl
2. Querprofile (ausgenommen Profile 16 und 17)
3. Längenschnitt
4. Lageplan
5. Lageplan Grundstücke

Kosten

Für diese Bewilligung werden

- gemäß den Bestimmungen der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 - GVAV, LGBl. Nr. 31/2007, i. d. g. F., Anlage zu § 1 Abs. 1, Allgemeiner Teil, Zif. 1) Verleihung einer Berechtigung oder Erteilung einer Bewilligung auf Antrag der Partei eine Verwaltungsabgabe von € 15,- und
- gemäß den Bestimmungen der Kommissionsgebührenverordnung 2017 - KGebV, LGBl. Nr. 28/2017, i. d. g. F., eine Kommissionsgebühr von € 52,50 vorgeschrieben.

Hinweis:

Darüber hinaus sind für die Vergebührung des Ansuchens, der Beilagen und der Niederschrift gemäß den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. 267/1957, i.d.g.F., € 44,20 zu entrichten.

Der zur Einzahlung zu bringende Gesamtbetrag beläuft sich somit auf **€ 111,70** und kann mittels beiliegendem Erlagschein oder auf sonstige geeignete Weise entrichtet werden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides hieramts einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Darüber hinaus hat die Beschwerde ein Begehren zu enthalten und die Gründe

darzulegen, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Sie können die Beschwerde entweder persönlich, per Post, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung (per E-Mail an post@innsbruck.gv.at oder mittels des unter www.innsbruck.gv.at bereit gestellten Online Formulars) einbringen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass Sie die mit der gewählten Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) tragen.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Eine allfällige Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes (Geschäftszahl des Bescheides) auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT 83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben

Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

BEGRÜNDUNG

Rechtliche Grundlagen:

Im Gegenstandsfall ist das Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989 i.d.g.F. maßgeblich. Von Bedeutung sind insbesondere folgende Bestimmungen:

§ 74a Tiroler Straßengesetz:

(1) Einer Bewilligung der Behörde bedürfen:

- a) der Neubau einer privaten Straße, die dem öffentlichen Verkehr im Sinne der straßenpolizeilichen Vorschriften dienen soll,
- b) jede wesentliche Änderung einer privaten Straße, die dem öffentlichen Verkehr im Sinne der straßenpolizeilichen Vorschriften dient, und
- c) die Freigabe einer privaten Straße für den öffentlichen Verkehr im Sinne der straßenpolizeilichen Vorschriften.

(2) Um die Erteilung der Bewilligung nach Abs. 1 hat der über die Straße Verfügungsberechtigte bei der Behörde schriftlich anzusuchen.

(3) Dem Ansuchen sind die zur Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens nach diesem Gesetz erforderlichen Unterlagen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen. Jedenfalls anzuschließen sind:

- a) ein Lageplan, aus dem die von der Straße betroffenen Grundstücke hervorgehen,
- b) eine technische Beschreibung,
- c) der Nachweis des Eigentums oder eines entsprechenden sonstigen Verfügungsrechtes am Straßengrund.

Die Behörde kann die Vorlage weiterer Ausfertigungen der Planunterlagen verlangen, soweit dies für die Zwecke des Verfahrens erforderlich ist.

(4) Bei einem Vorhaben im Sinne des Abs. 1 lit. b können sich die im Abs. 3 genannten Unterlagen auf die von der Änderung betroffenen Teile der Straße beschränken.

(5) Parteien des Verfahrens sind der Antragsteller und die Eigentümer des Straßengrundes.

§ 74b Tiroler Straßengesetz:

(1) Die Behörde hat über ein Ansuchen um die Erteilung der Bewilligung nach § 74a mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(2) Die Bewilligung ist, erforderlichenfalls unter Bedingungen oder mit Auflagen, zu erteilen, wenn die Straße

- a) für den Verkehr, für den sie bestimmt ist, bei Beachtung der straßenpolizeilichen und der kraftfahrrechtlichen Vorschriften sowie bei Bedachtnahme auf die durch die Witterung oder durch Elementarereignisse hervorgerufenen Verhältnisse ohne besondere Gefahr benützt werden kann,
- b) im Hinblick auf die bestehenden und die abschätzbaren künftigen Verkehrsbedürfnisse den Erfordernissen der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entspricht und
- c) so geplant oder ausgeführt ist, daß unzumutbare Gefährdungen oder Beeinträchtigungen der Nachbarn oder unzumutbare Beeinträchtigungen der angrenzenden Grundstücke vermieden werden.

(3) Die Bewilligung erlischt, wenn mit der Ausführung des Vorhabens nicht binnen drei Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung begonnen wurde. Diese Frist ist auf Antrag des über die Straße Verfügungsberechtigten um höchstens ein Jahr zu verlängern, wenn der Baubeginn ohne sein Verschulden verzögert wurde.

(4) Ergibt sich nach der Erteilung der Bewilligung, daß trotz Einhaltung der darin enthaltenen Auflagen das Leben oder die Gesundheit von Nachbarn durch den Verkehr auf der Straße oder durch Erhaltungsarbeiten an der Straße gefährdet ist, so hat die Behörde andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben.

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 11.12.2018 hat die Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE um die Erteilung der Straßenbaubewilligung für die Errichtung einer Privatstraße mit öffentlichem Verkehr „Bartlmäbrücke - Anbindung Nord“ gemäß § 74 a Tiroler Straßengesetz angesucht.

Seitens des straßenbautechnischen Amtssachverständigen wurde mit Schreiben vom 4.4.2019 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Auftrag

Das Referat Straßenverkehr und Straßenrecht hat mit Schreiben (Maglbk/18073/SV-STR/2) vom 07.01.2019 um die Erstellung eines straßenbautechnischen Gutachtens zum oben genannten Projekt gebeten.

Fragestellung

Die Brenner Basistunnel BBT SE beabsichtigt die Errichtung einer Privatstraße mit öffentlichem Verkehr zwischen „Bartlmäbrücke“ und dem östl. Frachtenbahnhof. Unter Bezugnahme auf die Erfordernisse für den Bau und die Erhaltung von privaten Straßen gemäß §74b (2) lit a-c wird nachfolgende gutachterliche Stellungnahme vorgelegt.

Verwendete Unterlagen

- *Planunterlagen Brenner Basistunnel BBT SE, Straße – Anbindung Frachtenbahnhof*
- *Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS)*
- *Tiroler Straßengesetz (LGBL. 13/1989) in der geltenden Fassung*
- *Ö-Norm B1600*

Befund

Bestand:

Derzeit besteht im betroffenen Areal eine, von der Amraser Straße kommende durchgehende untergeordnete Erschließungsstraße zu den angrenzenden Gebäuden der ÖBB. Südlich unterhalb der best. Olympiabrücke wurde 2015 eine Brücke errichtet (Bartlmäbrücke), die aber aufgrund der differenzierten Höhenlage der dortigen Uferseiten nur einen provisorischen Anschluss zu dieser Straße des ÖBB-Areals hat. Diese ist asphaltiert und wird an den Fahrbahnrandern als Parkfläche genutzt, weist aber derzeit keinen charakteristischen Straßenquerschnitt auf. Die Entwässerung erfolgt über private Einlaufschächte und Kanalleitungen bzw. im Bereich des Provisoriums über die Straßenböschung. Derzeit herrscht dort praktisch ausschließlich Werksverkehr der ÖBB (Pkw und Lkw).

Im Zuge der Errichtung des Brenner Basistunnels ergibt sich am Gelände des Frachtenbahnhofs die Notwendigkeit der Neuerschließung dort bestehender Gewerbeanlagen. Diese neue Straße wird auf dem Gelände der ÖBB-AG errichtet und künftig auch für den Individualverkehr zum Erreichen der gewerblichen Grundstücke genutzt. Sohın gilt dort die StVO.

Projekt:

Es wird ausgehend von der linksufrigen Brückenrampe der bereits bestehenden Erschließungsstraße eine neue Straße errichtet, die Richtung Norden ca. 180 m bis an bestehende Gleisanlagen führt. Vom Brückenwiderlager führt die Straße ca. 1,5 m – 2,0 m über Bestands-gelände unter der Olympiabrücke durch an das Sillufer. Weiter verläuft die Straße dann in einer leichten Kurve in Form einer Rampe bis auf das Niveau einer bestehenden Erschließungsstraße des angrenzenden ÖBB-Geländes.

Bei der „Bartlmäbrücke“ der bestehenden Straße erfolgt die Anbindung der neuen Straße in Form einer T-Kreuzung, wobei die best. Straße im Verlauf durchgehend bleibt. Die Fahrbahn der projektierten Straße ist dort aufgeweitet, um das Abbiegen des zu erwartenden Schwerverkehrs und den Kurvenverlauf unter der Olympiabrücke ohne gegenseitige Behinderung zu ermöglichen. Danach verringert sie die Breite auf ein Mindestmaß von 6,0m. Die danach folgenden Kurven weisen keine (für Sattelzüge erforderliche) Aufweitungen auf.

Östlich, entlang der künftigen Straße wird durchgehend eine Leitschiene als Trennung zur Uferböschung installiert. Gehsteig bzw. Parkstreifen ist keiner vorgesehen.

Die Straßenwässer werden über ein Quergefälle von 2,5 % in die seitliche Böschung bzw. über best. Kanäle abgeleitet.

Gutachten:

Die neue Straße ist in Ihrer Dimensionierung ausreichend für den zu erwartenden Verkehr. Bei einem möglichen höheren und häufigeren Anteil an Sattelzügen kann es allerdings im Begegnungsfall zu Behinderungen in den Kurven des Straßenverlaufs kommen, da keine RVS-konforme Aufweitung projektiert ist.

Die Fahrstreifenbreiten sind entsprechend den techn. Richtlinien wirtschaftlich gewählt worden. Die mit 6,00 m gewählte Fahrbahnbreite ermöglicht den Begegnungsfall Lkw/Lkw mit einer Begegnungsgeschwindigkeit von <30 km/h.

Die Straße wurde für das Bemessungsfahrzeug „großer LKW“ bzw. „Lastzug“ ausgelegt.

Für den Begegnungsfall zweier Sattelzüge sind die Kurven nicht ausreichend dimensioniert, da keine dafür notwendige Aufweitung erkennbar ist.

Evt. ist es sinnvoll an der künftigen T-Kreuzung eine andere Vorrangregelung zu verordnen, als die grundsätzlich (lt. StVO) gültige „rechts-vor-links“-Regel.

Der gesamte Neubau befindet sich derzeit auf Privatgrund der ÖBB außerhalb eines Bebauungsplans. Der Straßenumbau ist so geplant, dass unzumutbare Gefährdungen oder Beeinträchtigungen der Nachbarn oder unzumutbare Beeinträchtigungen der angrenzenden Grundstücke nicht zu erwarten sind.

Schlussfolgerung:

Laut den einschlägigen Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau RVS entsprechen die gewählten Entwurfparameter mit Einschränkungen (Begegnung Sattelzug) den Erfordernissen des zu erwartenden Verkehrs.

Nach Prüfung der Planung im Hinblick auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und der Wechselwirkungen mit angrenzenden Grundstücken wird bestätigt, dass das eingereichte Projekt den im Tiroler Straßengesetz mit §74b (2) definierten allgemeinen Erfordernissen für den Bau und die Erhaltung von Straßen entspricht.

Anmerkung:

Im Lageplan ist bei Profil 16 und 17 eine Fahrbahnbreite von mehr als 6,0 m erkennbar (Kurvenaufweitung). Die Querprofile selbst werden aber mit einer exakten Breite von 6,0 m dargestellt. Es wird empfohlen diesen Planungsfehler zu korrigieren. Das vorliegende Gutachten geht von der Darstellung der Straße im Lageplan aus.“

Mit Schreiben vom 4.2.2019 übermittelte die Antragstellerin die ausdrückliche Zustimmungserklärung der betroffenen Grundeigentümerin vom 1.2.2019.

Zusätzlich dazu wurde mit Schreiben vom 7.5.2019 seitens der Grundeigentümerin mitgeteilt, dass die erforderliche eisenbahnrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.

Die mündliche Verhandlung fand am 7.5.2019 statt.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde klargestellt, dass zwar eine Diskrepanz zwischen Lageplan und den Querprofilen 16 und 17 vorliegt, die Querprofile 16 und 17 jedoch für die Beurteilung des Vorhabens irrelevant sind und daher auch keine diesbezügliche Nachreichung zu erfolgen hat. In gegenständlichen Bereich ist jedenfalls der Lageplan korrekt und wird dieser auch genehmigt.

Straßenverwalter der gegenständlichen Privatstraße mit öffentlichem Verkehr ist die BBT-SE.

Weder vor noch im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurden Einwendungen gegen das Projekt zu Protokoll gegeben.

Hierüber wurde erwogen:

zu den Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Tiroler Straßengesetz:

Gemäß dem Gutachten des straßenbautechnischen Amtssachverständigen entsprechen laut den Erfahrungen der Praxis und dem Stand der Technik sowie den Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau RVS, die gewählten Entwurfparameter für das vorliegende Straßenbauvorhaben, den Erfordernissen des zu erwartenden Verkehrs. Das eingereichte Projekt entspricht im Hinblick auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs den im Tiroler Straßengesetz im § 74b Abs. 2 lit. a – c TStG definierten allgemeinen Erfordernisse für den Bau und die Erhaltung von privaten Straßen. Die Zufahrt ist nach dem Ausbau geeignet, vom Verkehr, für den sie gewidmet ist, unter Beachtung der straßenpolizeilichen Vorschriften ohne besondere Gefahr benützt zu werden.

zur Parteistellung:

Gemäß § 74a Abs. 5 TStG sind Parteien des Verfahrens der Antragsteller und die Eigentümer des Straßengrundes.

Im vorliegenden Fall haben die oben angeführten betroffenen Grundeigentümer keine Einwendungen gegen das geplante Projekt erhoben.

Beweiswürdigung:

Der Sachverständige hat sämtliche für das gegenständliche Straßenbauvorhaben relevanten Tatsachen im Befund erhoben und aufgrund seiner Sachkenntnisse deren allfällige Ursachen und Wirkungen im Hinblick auf die in § 74b Abs. 2 lit. a - c TStG normierten Kriterien in seinem Gutachten festgestellt und daraus die Schlussfolgerung gezogen, dass das Bauvorhaben den Erfordernissen nach § 74b TStG entspricht.

Die Ausführungen des Amtssachverständigen sind in sich schlüssig, vollständig und nachvollziehbar.

Auch das Ermittlungsverfahren hat keine Anhaltspunkte ergeben, dass das vorgelegte Gutachten unrichtig wäre.

Es konnte somit durch das widerspruchsfreie Gutachten nachgewiesen werden, dass das verfahrensgegenständliche Straßenbauprojekt „Straße - Anbindung Bartlmäbrücke Richtung Norden (Frachtenbahnhof)“ entsprechend den eingereichten Unterlagen sämtlichen Vorgaben des § 74b Abs. 2 lit. a - c TStG entspricht und waren daher die Voraussetzungen zur Erteilung der beantragten Straßenbaubewilligung gemäß § 74b Abs. 2 TStG gegeben.

Beilagen

Ein genehmigter Plansatz folgt in der Beilage mit.

Weitere Ausfertigungen ergehen an:

1. Magistratsabteilung III, Tiefbau, hier, per e-mail: post.tiefbau
2. Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE, z.H. Herrn Dr. Johann Hager, per e-mail: recht@bbt-se.com
3. ÖBB Infrastruktur Aktiengesellschaft vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft m.b.H, Claudiastraße 2, 6020 Innsbruck und per e-mail: gerhard.werlberger@oebb.at und markus.gitterle@oebb.at
4. Magistratsabteilung IV, Amt für Finanz- und Rechnungswesen, hier, zur Kenntnis,
HHSt: 920000-856500 – 2060-8565 – 01 160 00001: € 15,--
HHSt: 920000-857500 – 2060-8575 – 01 160 00001: € 52,50
HHSt: 999900-365715 – 2060-3657 – 01 160 00001: € 44,20

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Doris Stefanon
Referentin (elektronisch unterfertigt)